



## „bonus vacanze“ – Nr. 7/2020

01. Juli 2020

Die Regierung hat mit dem „Decreto Rilancio“ den sogenannten Urlaubsbonus bzw. Bonus Vacanze eingeführt. Eingesetzt kann dieser Bonus in allen Beherbergungsbetrieben einschließlich Urlaub auf dem Bauernhof und Zimmervermietung.

### Allgemeines

Der Steuerbonus steht grundsätzlich allen italienischen Staatsbürgern zu, die ein ISEE-Einkommen von bis zu höchstens 40.000,00 Euro vorweisen. Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 kann der Bonus ein Mal pro Familie beansprucht werden. Er beträgt:

- 150 € für Einzelpersonen
- 300 € für Kernfamilien mit 2 Mitglieder
- 500 € für Kernfamilien über 2 Mitglieder

Der Urlaubsbonus kann zu 80 % als Preisnachlass des Beherbergungsbetriebs und zu 20 % über die Steuererklärung beansprucht werden. Zu beachten ist, dass der Urlaub nicht über einen Internetvermittler wie booking.com gebucht werden darf. Über andere Reisebüros hingegen bleibt der Anspruch erhalten. Außerdem kann der Bonus nur einmalig bei einem Beherbergungsbetrieb, Zimmervermieter oder Urlaub auf dem Bauernhof eingelöst werden. Sollte nicht der gesamte Bonus ausgeschöpft werden, geht der Restbetrag verloren.

### Was muss der Gast tun?

Der Urlaubsbonus kann digital mittels einer digitalen Identität (SPID, elektronische Identitätskarte) beantragt werden. Der Gast oder ein Mitglied seiner Familie muss die ISEE-Erklärung abfassen, auf welcher die Daten der gesamten Kernfamilie erfasst sind. Die ISEE-Erklärung kann entweder selbst, auf der Webseite der INPS (<https://servizi2.inps.it/servizi/IseePrecompilato/home.aspx>) oder von einem Patronat abgefasst werden.

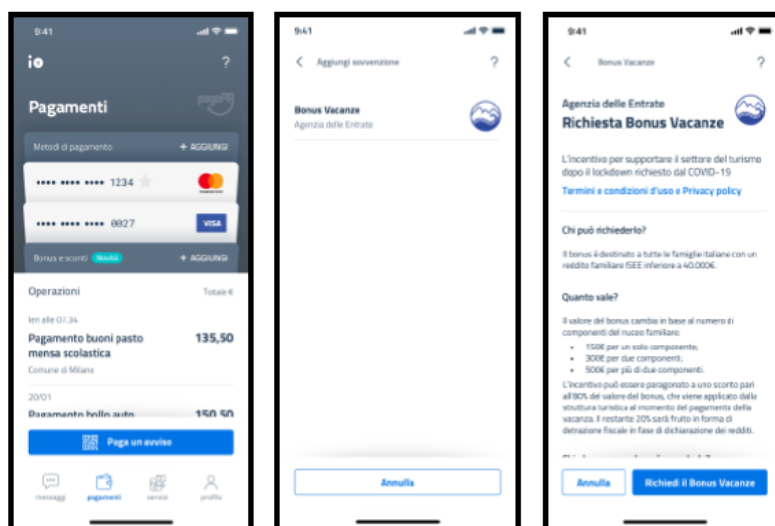
Anschließend muss die kostenlose APP „IO“ installiert werden. Dies kann von einem Mitglied der Kernfamilie, welche in der ISEE angeführt ist, ausgeführt werden. Die Registrierung erfolgt mittels digitaler Identität. Ab 01.Juli ist das Ansuchen möglich. Sind die Voraussetzungen für den Bonus gegeben, so erhält der Gast auf sein Smartphone einen „codice univoco“ und einen QR-Code sowie die Höhe des Bonus mitgeteilt. Der Gast muss den Beherbergungsbetrieb im Voraus mitteilen, dass er den Bonus dort einsetzen möchte (siehe Abbildung 1).



## „bonus vacanze“ – Nr. 7/2020

01. Juli 2020

Abbildung 1



### Was muss der Betrieb beachten?

**Die Anwendung des Urlaubsbonus ist freiwillig.** Sollte der Betrieb den Bonus annehmen wollen, muss sich der Betrieb zunächst die Zugangsdaten zum persönlichen Bereich der Webseite der Agentur der Einnahmen (Fiscoline oder Entratel) besorgen. Dies ist entweder mittels SPID (dazu ist der Zugang SPID 2 mittels Authentifizierung mit dem Smartphone nötig) oder mithilfe eines PIN-Codes, welcher persönlich direkt beim Steueramt in Bruneck angefragt werden kann. Gesellschaften können nur mittels der Zugangsdaten der Agentur der Einnahmen einsteigen und nicht mittels SPID.

Im Moment der Abrechnung muss sich der Betrieb auf seinen persönlichen Bereich der Website einloggen (<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/Main/index.jsp>).

Unter **Mia Scrivania**>**Servizi per**>**Bonus Vacanze** muss der vom Gast über sein Smartphone erhaltene Kodex (codice unico) und die Steuernummer des Kunden, auf welchen auch die Rechnung ausgestellt wird, eingetragen werden (siehe Abbildung 2 und 3). Alternativ kann auch der QR-Code des Gastes eingescannt werden. Die Gültigkeit des Kodexes wird in weiterer Folge vom System geprüft. Darauf hin wird die Höhe des Rabattes angezeigt. Der Gastwirt bestätigt die Anwendung des Rabattes. Ab diesem Zeitpunkt kann die Anwendung nicht mehr rückgängig gemacht werden.



„bonus vacanze“ – Nr. 7/2020  
01. Juli 2020

Abbildung 2

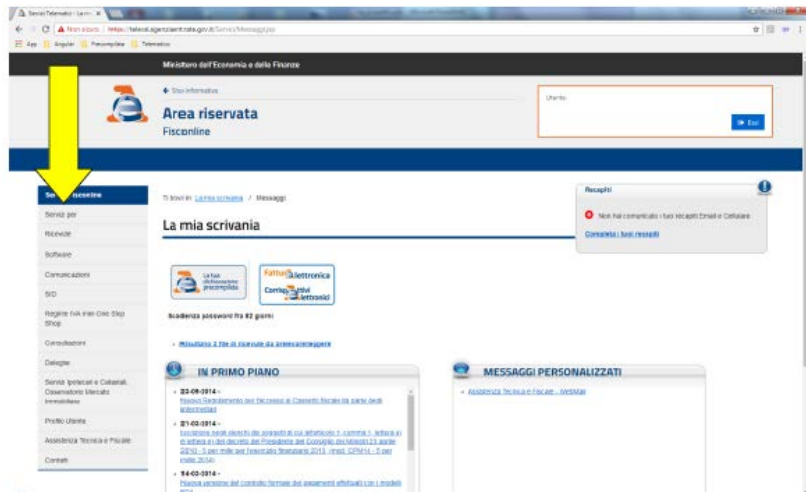
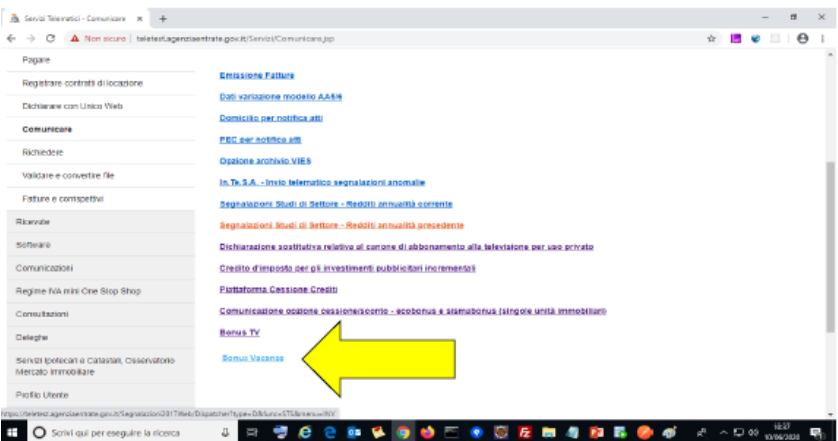


Abbildung 3



**Rechnungsausstellung**

Der Betrieb kann Rechnungen, Handelsbelege, Steuerbelege (ricevuta fiscale) oder Kassabelege (scontrini fiscali) ausstellen. Darauf muss die Steuernummer des Berechtigten angegeben werden. Auf dem Beleg wird der **Gesamtbetrag** der Rechnung ausgewiesen, das heißt der Rabatt wird nicht in der Rechnung abgezogen. Der Gastwirt kassiert allerdings nur die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und dem Rabatt. Das Guthaben kann dann mit jedem F24 im Folgemonat, z.B. F24 mit Lohnsteuer abgezogen werden.



## „bonus vacanze“ – Nr. 7/2020

01. Juli 2020

### Verrechnung des Steuer- Guthabens

---

Der gewährte Rabatt kann als Steuerguthaben vom Betrieb mit allen Steuern und Beiträgen mittels Modell F24 verrechnet werden (Mehrwertsteuer, Einkommensteuer IRPEF und IRAP, INPS-Beiträge, GIS, INAIL-Prämien usw.). Das Guthaben kann auch an Dritte abgetreten werden. Der Kodex für die Verrechnung lautet „6915“ und kann ab dem Tag nach dem gewährte Rabatt verrechnet werden.

### Hinweis

Die Anwendung des Urlaubsbonus setzt eine gewisse Sicherheit im Umgang mit telematischen Verfahren voraus. Die Überprüfung der Anwendung muss bei jeder Abrechnung eigenständig im Betrieb mithilfe der Website der Agentur der Einnahmen überprüft werden. Der Betrieb kann sich auch gegen eine Annahme des Urlaubsbonus entscheiden. Dies sollte dem Gast bei Anfrage mitgeteilt werden.